

Stellungnahme
der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege NW,
des Evangelischen und Katholischen Büros
und
der Arbeitsgemeinschaften der evangelischen und katholischen
Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten
zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Un-
tersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvoll-
zugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (GVUVS NRW)
(Stand: 18. Februar 2009)

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen sowie der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen, Kommissariat der Bischöfe in NW und die Arbeitsgemeinschaften der evangelischen und katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten übermitteln die gemeinsame Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (GVUVS NRW):

A. Allgemeine Anmerkungen :

Das Recht des Untersuchungshaftvollzuges ist bisher gesetzlich nur durch die Grundsätze über den Vollzug der Untersuchungshaft in § 119 Abs. 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung (StPO) und in Form einer Generalklausel als Eingriffsermächtigung für Beschränkungen im Vollzug der Untersuchungshaft in § 119 Abs. 3 StPO sowie als Zuständigkeitsregelung des Richters für Maßnahmen auf dem Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges, der Eilzuständigkeit für die Staatsanwaltschaft und der Anstaltsleitung in § 119 Abs. 6 StPO geregelt. Daneben ist die nähere Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft ist durch eine für Gerichte nicht bindende län-

dereinheitliche Verwaltungsvorschrift – Untersuchungshaftvollzugsordnung – reglementiert.

Bereits im Jahr 1972 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 33, 1 ff.) gefordert, für den Bereich des Strafvollzuges gesetzliche Grundlagen für Grundrechtseingriffe von Gefangenen zu schaffen. Für den Bereich des Jugendstrafvollzugs hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsätze über die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04 - ebenfalls bestätigt. So muss dies erst Recht für den Bereich der Untersuchungshaft gelten, da Untersuchungsgefangene, anders als Strafgefangene, als unschuldig gelten und entsprechend zu behandeln sind, so dass nicht der Anschein entsteht, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

Den Ländern wurde durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (die so genannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034 ff., amtliche Begründung BT-Drucksache 16/813) über die Änderung von Artikel 74 des Grundgesetzes das Recht zur Regelung des Strafvollzuges übertragen. Dem Bund verblieb in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung das Recht zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzuges. Mithin sind die Länder zur Schaffung von Untersuchungshaftvollzugsgesetzen berufen.

Das Justizministerium hat einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-

Westfalen vorgelegt, der vom Kabinett verabschiedet, nun dem Landtag als Regierungsentwurf in der Fassung der Drucksache 14/9631 zur Beratung vorliegt.

Durch die Regelungen des Artikels 1 des Entwurfs soll der Vollzug der Untersuchungshaft auf eine umfassende und den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügende gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Mit der Bestimmung des Artikels 2 soll mit der landesgesetzlichen Regelung eine rechtliche Grundlage für die Zulassung von Mobilfunkblockern geschaffen werden,

die es der Justiz erlauben soll, auf dem Gelände von Justizvollzugsanstalten unerlaubte Telekommunikation zu unterbinden.

Mit Artikel 3 sollen die Regelungen des Maßregelvollzugsgesetzes zur Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz entsprechend ergänzt werden.

Ein Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft, das administrative Richtlinien ersetzt, ist verfassungsrechtlich geboten und schon deswegen zu begrüßen. Vorbildlich erscheinen die Platzierung der Unschuldsvermutung und der anderen Grundsätze für die Gestaltung des Vollzuges zu Beginn des Gesetzes, der Verzicht auf Besuchsüberwachung bei Vertreterinnen der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe, soweit die betreffenden Gefangenen unter Bewährung bzw. Führungsaufsicht stehen bzw. Berichte der Gerichtshilfe angefordert wurden (§ 22 des vorliegenden Entwurfs des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, künftig UVollzGE) und die Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs „auf Wunsch der die Tatvorwürfe einräumenden Untersuchungsgefangenen“ (§ 30 UVollzGE).

I. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 UVollzGE

Bei der konkreten Ausgestaltung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes ist von Verfassungs wegen auch stets zu berücksichtigen, dass ein Untersuchungsgefangener als unschuldig gilt und er deshalb nur unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf¹. Dies hebt § 1 Abs. 1 UVollzGE auch hervor und betont gleichzeitig, dass im Umgang mit ihnen jeder Anschein des Vollzuges einer Strafe zu vermeiden ist. Unvermeidlich ist ein Eingriff in die Rechte des Inhaftierten aber nur dann, wenn er zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Haftzweck oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt geeignet, erforderlich und auch im engeren Sinne verhältnismäßig ist. Für das Vorliegen einer solchen Gefahr müssen bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte bestehen. Die bloß abstrakte, theoretisch nie auszuschließende Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Freiheit missbraucht, reicht grundsätzlich nicht aus, Eingriffe in seine Rechte zu rechtfertigen. Die Zulässigkeit

von Eingriffen in die Rechte von Untersuchungsgefangenen ist also in erster Linie nach dem Haftzweck zu beurteilen. Der für die Gestaltung der Untersuchungshaft maßgeblich bestimmende Haftzweck ergibt sich aus dem im Haftbefehl genannten Haftgrund². Dies folgt aus dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Übermaßverbot. Es ist bedauerlich, dass der Gesetzentwurf gänzlich auf eine akzessorische Eingrenzung des Zwecks der Untersuchungshaft verzichtet. Nach der Entwurfsbegründung soll durch diese Zurückhaltung sichergestellt werden, dass beim Vollzug der Untersuchungshaft - offenbar einzelfallunabhängig - auf sämtliche Haftgründe rekurriert werden kann oder darf? Diese Zielrichtung verkennt jedoch, dass es keinen „allgemeinen Haftzweck“ gibt³. Gestattet man (im Einzelfall) - unabhängig von dem im jeweiligen Haftbefehl angeführten Haftgrund - Eingriffe in die Rechte des Untersuchungsgefangenen unter beliebigem Rückgriff auf sämtliche Haftgründe, droht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall ausgehöhlt zu werden: Jeder Inhaftierte könnte damit auch Beschränkungen unterworfen werden, die in seinem Fall gerade keinen Grund für die Anordnung von Untersuchungshaft darstellen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Grundsatz aber gerade auch in seiner neuerlichen Entscheidung vom 04. Februar 2009 (2 BvR 455/08) erneut beanstandet. Danach wären die Umstände des konkreten Falles jeweils zu würdigen, wenn dem Persönlichkeitsrecht eines Untersuchungsgefangenen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) hinreichend Rechnung getragen werden soll.

Zu § 7 UVollzGE

Neben den im Entwurf für eine Verlegung von Untersuchungsgefangenen genannten Gründe sollten auch familiäre benannt werden, da dies im Einzelfall geboten sein kann.

Zu § 10 UVollzGE

Absatz 1 orientiert sich an der Regelung des § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung und legt das aus dem Grundsatz der Unschuldsvermutung hergeleitete Prinzip der Einzelunterbringung als Regelfall fest. Es ist gleichwohl zu fragen, ob der Entwurf

¹ St. Rspr. des BVerfG, NStZ 2008, 521, Rdnr. 17 m. w. Nachw.

² So schon v. Kries, Lehrbuch d. Dt. Strafprozessrechtes, 1892, S. 322; Seebode, Vollzug der Untersuchungshaft, 1985, S. 111 ff. m.w.Nachw.

³ Müller-Dietz, StV 1984, 79 (82); SK-Paeffgen, SK-StPO, § 119 Rdnr. 11.

damit der Forderung der Nummer 96 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze⁴ Rechnung tatsächlich trägt, wonach Untersuchungsgefangenen soweit möglich die Wahl der Einzelunterbringung gegeben werden soll. Gemäß Nummer 96 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze soll Untersuchungsgefangenen soweit möglich die Wahl der Einzelunterbringung gegeben werden, es sei denn, die gemeinsame Unterbringung mit anderen Untersuchungsgefangenen kann vorteilhaft für sie sein oder ein Gericht hat die Art der Unterbringung eines/einer bestimmten Untersuchungsgefangenen konkret angeordnet. § 10 Abs. 2 UVollzGE sieht aber neben den dort einzeln aufgeführten (in Nummer d jedenfalls auch Generalklausel artig benannten) Gründen eine Öffnung durch die sehr allgemeine Formulierung „unter besonderen Umständen“ vor. Diese Formel lässt völlig offen, was für andere, außer den üblichen Ausnahmen (Gefahr für Leben und Gesundheit, Hilfsbedürftigkeit) noch in Frage kommen soll. Auch fehlt die im StVollzG und im gemeinsamen Musterentwurf für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz von zwölf Bundesländern vorhandene Einschränkung auf „vorübergehende und zwingende“ Gründe. Die Möglichkeit zur Durchbrechung des Grundsatzes der Einzelunterbringung zur Ruhezeit erscheint ebenfalls bedenklich. Zumindest aber sollte sichergestellt sein, dass Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit zur sicheren Unterbringung eigener Unterlagen und belassenem Besitz eingeräumt und entsprechender Zugang gewährleistet wird.

Zu § 11 UVollzGE

Die Vorschrift soll sich an die Nummern 26.2, 26.3, 26.6, 26.10, 28.1 ff., 100.1 f. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze anlehnen. Gemäß § 11 Abs. 3 UVollzGE erhalten die Untersuchungsgefangenen bei Ausübung einer angebotenen Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit ein Arbeitsentgelt, das mit fünf Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zu bemessen ist. Damit würde deren Arbeitsentgelt weit unterhalb dessen der Strafgefangenen (9 %) liegen. Begründet wird dies im wesentlichen damit, dass Absatz 3 die schon bisher geltende Regelung des § 177 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes darstelle, nach der arbeitende Untersuchungsgefangene ein nach § 43 Absatz 2 bis 5 des Strafvollzugsgesetzes zu bemessendes Arbeitsentgelt erhalten sollen. Damit würde hinsichtlich der Höhe der

⁴ Freiheitsentzug, Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Die Empfehlung des Europarates REC (2006)2, Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, he-

finanziellen Entlohnung die bisher geltenden Regelungen in Nummer 43 Absatz 4 der Untersuchungshaftvollzugsordnung und § 177 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes bestätigt. Bezugsgröße der in § 177 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes näher bezeichneten Eckvergütung sei nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 420 teilbaren Betrag. Eine Erweiterung der finanziellen Entlohnung der Untersuchungsgefangenen in die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes erfolgte Erhöhung der Entlohnung der Strafgefangenen sei mit Bezug auf den Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2004 (2 BvR 406/03) auf Grund der unterschiedlichen Charaktere von Untersuchungshaft und Strafhaft nicht geboten.

Nordrhein-Westfalen gehört (mit Bayern und Baden-Württemberg) zu den Bundesländern, die sich nicht an der Erstellung eines gemeinsamen Musterentwurfs für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz der übrigen zwölf Bundesländer (12er-Gruppe) beteiligt haben. In diesem Punkt stellt sich der Entwurf also ausdrücklich gegen die von der 12er-Gruppe beabsichtigte Angleichung an das Arbeitsentgelt der Strafgefangenen. Eine von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Bezahlung der Arbeit der Untersuchungsgefangenen erscheint allerdings juristisch wie politisch bedenklich. Juristisch ist noch darauf hinzuweisen, dass nach Nummer 100.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze für Untersuchungsgefangene, falls sie sich zur Aufnahme von Arbeit entscheiden, für sie alle Bestimmungen von Grundsatz 26 gelten, einschließlich der Bestimmungen über das Gehalt. Nummer 26.10 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sieht u.a. vor, dass die gerechte Vergütung der Arbeit von Häftlingen in allen Fällen zu gewährleisten ist.

§ 25 Abs. 7 des Musterentwurfs für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz der 12er-Gruppe sieht eine Taschengeldregelung für bedürftige Untersuchungsgefangene vor. Durch das Fehlen einer Taschengeldregelung für bedürftige Untersuchungsgefangene, denen weder Arbeit noch eine bezahlte Bildungsmaßnahme angeboten werden kann, dürften bedürftige Untersuchungsgefangene auf unzumutbar langwierige Schriftwechsel mit den Sozialhilfeträgern angewiesen sein können.

Zu § 13 UVollzGE

Die Möglichkeit eigene Kleidung zu tragen und eigene Bettwäsche zu nutzen, sollte nur bei Vorliegen entsprechender Haftgründe, nicht aber wegen einer angeblichen Unmöglichkeit der Reinigung untersagt werden können.

Zu § 16 UVollzGE

Die in § 16 Abs. 1 und Abs. 2 UVollzGE enthaltenen Einschränkungen für die Teilnahme der Untersuchungsgefangenen an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen „in der Anstalt“ gegenüber der offenen Gesetzesformulierung des § 54 Abs. 1 und 2 StVollzG erscheinen nachvollziehbar, wenn darin ein unvermeidlicher Eingriff in die Rechte des Inhaftierten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Haftzweck oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gesehen wird. Klarstellend sollte jedoch in § 16 Abs. 3 Satz 2 UVollzGE eingefügt werden, dass die Anstaltsseelsorge vorher zu hören ist.

Zu § 18 UVollzGE

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 UVollzGE beträgt die Gesamtdauer der Besuchszeit mindestens zwei Stunden im Monat. Dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber der Regelung in Nr. 24, 25 UVollzO, nach der „mindestens alle zwei Wochen ein Besuch“, und zwar ein solcher „von dreißig Minuten Dauer“ zugelassen wird. Gleichwohl scheint es im Hinblick auf die skizzierten Gestaltungsgrundsätze des Untersuchungshaftvollzugs und das Verhältnismäßigkeitsprinzip geboten, inhaftierten Bürgern mindestens eine Stunde wöchentlichen Besuch zu gestatten⁵. Darüber hinaus ist bei der Regelung der Besuchszeiten zu beachten, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen und der in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenden wertentscheidenden Norm im Haftvollzug besondere Bedeutung zukommt⁶. „Jede Untersuchungshaft von längerer Dauer stellt für die Beziehungen des Betroffenen zu seiner Familie regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Ihr Vollzug beeinträchtigt die notwendige Kommunikation zwischen dem Inhaftierten und seinen in Freiheit lebenden Angehörigen und kann dazu beitragen, dass sie einander tiefgreifend entfremdet werden. Aufgabe des Staates ist es, in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, für die Erhaltung von Ehe und Familie zu sorgen, solche

⁵ So schon Baumann, EntwUVollzG, 1981, § 20 I.

⁶ BVerfG, NJW 1995, 1478 f.

nachteiligen Auswirkungen des Freiheitsentzugs im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, aber auch unter angemessener Beachtung der Belange der Allgemeinheit, zu begrenzen. Daraus folgt, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen müssen, um im angemessenen Umfang Besuche von Ehegatten von Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen⁷. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Regelung unerlässlich, die eine Pflicht der Anstalt zur besonderen Förderung der Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen beinhaltet. Darauf weist auch die Begründung des Gesetzentwurfs hin, indem auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen wird, nach der die Anstalten bei der Festsetzung allgemeiner Sprechzeiten auch zu prüfen haben, ob es zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen – etwa der Gefahr der Entfremdung zwischen den Untersuchungsgefangenen und ihren in Freiheit lebenden Angehörigen - geboten ist, für Besuche von Familienangehörigen Besuchsgelegenheiten auch außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten zu schaffen⁸.

Zu § 21 UVollzGE

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 UVollzGE dürfen Untersuchungsgefangene Telefongespräche auf eigene Kosten nur führen, soweit die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies zulassen und Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass Absatz 1 im Hinblick auf den in § 2 Absatz 1 geregelten Angleichungsgrundsatz die Bedeutung des Telefons als Kommunikationsmittel berücksichtige, das in der heutigen Zeit vielfach an die Stelle des Schriftverkehrs getreten sei.

Allerdings wird auch angemerkt, dass der nur schwer kontrollierbare Telefonverkehr in hohem Maße Missbrauchsgefahren mit sich bringe und die organisatorische Durchführung sowie die gegebenenfalls inhaltliche Überwachung erhebliche personelle und organisatorische Anforderungen an die Anstalten stelle. Dem trage der Entwurf Rechnung, indem er Telefongespräche der Untersuchungsgefangenen zwar grundsätzlich zulasse, aber auf starre Vorgaben verzichte und so bei der Ausgestaltung eine größtmögliche Flexibilität einräume. So sei zum Beispiel die Handhabung

⁷ BVerfG, NJW 1995, 1478.

⁸ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.07.1994 – 2 BvR 806/94 -, abgedruckt in NJW 1995, 1478 ff.

des Telefonverkehrs den räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten und Kapazitäten in der jeweiligen Anstalt anzupassen. Auch die unterschiedliche Größe der Anstalt oder die bauliche Art der Abtrennung der Abteilung oder Abteilungen für Untersuchungsgefangene könne eine bestimmte technische Ausgestaltung der Telefonvorrichtungen erlauben oder verbieten. Sinnvoller erscheint es allerdings nicht nach den (sich durch die technischen Möglichkeiten schnell ändernden) Möglichkeiten der Anstalt, sondern nach den Haftgründen zu differenzieren.

Zu § 23 UVollzGE

§ 23 Abs. 1 Satz 2 UVollzGE schließt vom Wortlaut her aus, dass die Gefangenen Pakete mit „Nahrungs- und Genussmittel“ erhalten. Begründet wird dies allein unter Hinweis auf nicht näher ausgeführte Gefahren für die Störung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch zumindest versuchte Druckausübung von Mitgefangenen auf die Paketempfänger zur Übergabe der so erlangten besonderen Nahrungs- und Genussmittel. Ob dies in jedem Falle über das religiösen Empfinden der Gefangenen gestellt werden kann, z.B. bei koscherem Essen für jüdische Gefangene, darf bezweifelt werden.

Zu § 29 UVollzGE

Außervollzugliche Einrichtungen, Organisationen und Vereine sind als Kooperationspartner benannt. Es stellt sich aber die Frage, warum Ehrenamtliche hier nicht aufgeführt werden. Außerdem wäre in Absatz 4 zu ergänzen, dass der zu entlassende Untersuchungsgefangene von der Anstalt auch über externe nachgehende Betreuungs- und Begleitungsmöglichkeiten informiert werden soll.

Zu § 30 UVollzGE

Zum Täter-Opfer-Ausgleich wird angeregt, Beratung und Information hierzu aktiv seitens der Anstalt und nicht ausschließlich auf Wunsch des Untersuchungsgefangenen aufzunehmen bzw. durchzuführen.

Zu § 32 UVollzGE

Nach § 32 Abs. 2 UVollzGE soll die Anstaltsleitung allgemein anordnen können, dass bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche

Durchsuchung Untersuchungsgefangener durchzuführen ist. Dies begegnet erheblichen Bedenken im Hinblick auf die bereits erwähnte neuerliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Februar 2009 (2 BvR 455/08). Danach wären die Umstände des konkreten Falles jeweils zu würdigen, wenn dem Persönlichkeitsrecht eines Untersuchungshaftgefangenen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) hinreichend Rechnung getragen werden soll. Angesichts der Unschuldsvermutung erscheint die Regelung vorzugswürdig, welche Nacktdurchsuchungen nur bei Gefahr im Verzug und auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall für zulässig erklärt (§ 44 Abs. 2 Musterentwurf der 12er-Gruppe).

Zu § 34 UVollzGE

Positiv hervorzuheben ist, dass die videotechnische Überwachung auf Verlangen der Anstaltsseelsorge für die Dauer der seelsorglichen Betreuung auszusetzen ist.

II. Schlussbemerkungen

Insgesamt bleiben Bedenken, dass nicht allen Inhaftierten in Untersuchungshaft Arbeit angeboten werden kann (vgl. Anmerkungen zu §11), sie weiterhin nur eine geringe Entlohnung erhalten sollen, auf eine Regelung zum Taschengeld gänzlich verzichtet wurde und Nahrungs- und Genussmittelpakete (ohne Ausnahmen auch für wohltätige Organisationen) nicht gewährt werden sollen. Dies könnte möglicherweise dem mit dem Gesetz zumindest auch verfolgten Zweck, Gewalt unter den Inhaftierten in den Einrichtungen des Vollzugs entgegen zu wirken, zuwiderlaufen, da der Mangel in der Untersuchungshaft verschärft werden könnte. Die Einschränkungen, denen Untersuchungsgefangene unterworfen werden müssen, sollten nach Haftgründen und nicht nach technische oder bauliche Voraussetzungen definiert werden. Diese teilweise auch kritischen Anmerkungen sollten als konstruktiver Beitrag für das insgesamt zu würdigende Unternehmen einer gesetzlichen Regelung für den Bereich der Untersuchungshaft verstanden werden. Dabei müssen weitergehende Stellungnahmen vorbehalten bleiben, wobei nochmals an das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Anstaltsseelsorge erinnert sei⁹.

⁹ Art. 20 und 22 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Art. 141 der Weimarer Verfassung.